



Ausgabestellen für Fischereipatente

Fischereireviere

Nr. Revier

1	Zürichsee, zürcherischer Teil
2	Pfäffikersee
3	Greifensee
600	Dreiseen (Zürich-, Pfäffiker-, und Greifensee (inkl. Zürichsee +))
500	Linthkanal
5	Türlersee mit Zuflüssen und Ausfluss bis zum Regulierweiher. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutz des Türlersees (Ufer-Betretregelungen).
22	Hauptstauhaltung Rheinau (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln
23	Obere und untere Hilfsstauhaltung Rheinau (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln. Linksufrige Freiangelstrecke für Jugendliche gemäss Fischereitafeln
25	Rhein Rüedifahr: Vom unteren Hilfswehr Rheinau bis zur Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Marthalen (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln
27	Rhein Ellikerwasser: Von der Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Marthalen bis schaffhausisch-badische Grenze (linke Stromhälfte). Ab hier ganze Strombreite bis zur zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel
29	Rhein, ganze Strombreite von der zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel Flaacherbach bis zur Grenztafel Tobelbächli
30	Rhein, ganze Strombreite von der Grenztafel bei der Mündung des Tobelbächlis bis zur rechtsufrigen Fischereigrenztafel Tössegg
31	Rhein, ganze Strombreite von der rechtsufrigen Fischereigrenztafel Tössegg bis zur Strassenbrücke Eglisau. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Rennruderbetrieb
32*	Rhein, ganze Strombreite, von der Strassenbrücke Eglisau bis zur zürcherisch-badischen Landesgrenze. Ab Landesgrenze linke Stromhälfte bis zum Stauwehr des KW Eglisau. Fischereiverbot zwischen Fischereisignal und Stauwehr des Kraftwerks Eglisau. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Rennruderbetrieb
33	Rhein, linke Stromhälfte vom Stauwehr des EW Eglisau bis zur zürcherisch-aargauischen Kantonsgrenze. Fischereiverbot zwischen Fischereisignal und Stauwehr des Kraftwerks Eglisau
61	Thur, von der Kantonsgrenze ca. 250 m oberhalb des Steges bei Feldi bis zur Brücke Gütighausen, inkl. Thur-Binnenkanal. Befischung in Thur über halbe Flussbreite auf Grenzstrecke ZH/TG. Ohne Kiesweiher (Revier 193) und ohne Äuligraben und Auweiher
62	Thur, von der Brücke in Gütighausen bis zur Eisenbahnbrücke bei Ossingen, ohne Gütighausenweiher

Nr. Revier

63	Thur, von der Eisenbahnbrücke bei Ossingen bis zur Autobahnbrücke bei Andelfingen, inkl. Ossingerbach und Hostbach, ohne Weierholzweiher (Revier 80) und Fischzucht Waser (Revier 82)
64	Thur, von der Autobahnbrücke bei Andelfingen bis zum Altener Felsen
203	Glatt, von der Brücke bei Schwerzenbach bis zum Steg Überlauf im Chreis, inkl. Chimlibach, Zilbach, Kahlenbächli und Wisbach. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees
204	Glatt, vom Überfall im Chreis bis zur Brücke Bahnhofstrasse Dübendorf, inkl. Oberwasserkanal
352	Limmat, von der Münsterbrücke bis zur Rudolf Brun-Brücke
353	Limmat, von der Rudolf Brun-Brücke bis zum Dachwehr beim Drahtschmiedlisteg, inkl. Oberwasserkanal bis zum Rechen des EW Letten der Stadt Zürich
354	Limmat, vom Dachwehr beim Drahtschmiedlisteg bis zum Lettensteg, einschl. Sihl vom Mattensteg beim Platzspitz bis zur Mündung in die Limmat
355	Limmat, vom Lettensteg bis zum Hardturmsteg, einschl. Unterwasserkanal des EW Letten der Stadt Zürich
358*	Limmat, vom Hardeggsteg bis zu den Fischereigrenztafeln bei Limmatkilometer 12,880
359	Limmat, von Limmatkilometer 12,880 bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke, einschl. Oberwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal (Rev. 361)
360	Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 40 m oberhalb der Gemeindegrenze mit dem Unterwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal
364	Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein unterhalb der Mündung Schäflibach, bis zum linksseitigen Fischereimarkstein unterhalb der Reppischmündung, inkl. Länggenbach und Oberwasser- und Unterwasserkanal der EKZ. Die Fischerei im Oberwasserkanal zwischen der Überlandstrasse-Brücke und dem Turbinengebäude ist nur rechtsufrig bis auf Höhe des blauen Tores auf dem EKZ-Gelände erlaubt. Das rechtsseitige Limmatufer innerhalb des Schutzgebietes darf zur Fischereiausübung nicht betreten werden

* für Reviere 32 / 358 werden Tageskarten als "Flusspatent" abgegeben. Dieses beinhaltet beide Reviere.

